



Satzung des
Christlichen Vereins Junger Menschen
in Sachsenheim-Hohenhaslach

Satzung des CVJM Hohenhaslach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Hohenhaslach“ (abgekürzt CVJM Hohenhaslach).
- (2) Sitz des Vereins ist in Sachsenheim-Hohenhaslach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Vaihingen/Enz eingetragen.
- (4) Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evang. Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.
Eine Änderung der Satzung oder im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Evang. Jugendwerk in Württemberg an.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der CVJM Hohenhaslach gründet sich auf Jesus Christus, wie er uns im Neuen Testament bezeugt wird. Die Mitglieder des CVJM Hohenhaslach versuchen, nach diesem Bekenntnis zu leben.

Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

“Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die

diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören."(Paris 1855)

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen." (Kassel 1985/2002)

- (2) Der Verein wendet sich an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer unabhängig von Konfessionen und sozialen Schichten. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet:

Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Hohenhaslach mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des achten Buches, Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

- (3) Der CVJM Hohenhaslach arbeitet vertrauensvoll mit der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenhaslach zusammen. Die ökumenische Arbeit verdient dabei besondere Beachtung.

Die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenhaslach oder anderen Institutionen wird durch Kooperationsvereinbarungen geregelt.

- (4) Im Einzelnen erfüllt der Verein seine Aufgaben durch ...

(a) die Verkündigung von Gottes Wort in Jugendgottesdiensten, Beschäftigung mit der Bibel, Gebets- und Gesprächskreise und Evangelisationen;

- (b) Bildungsprogramme für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
- (c) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
- (d) Beratung, Betreuung und seelsorgeliche Hilfe in allen Lebensfragen;
- (e) seine Angebote und Veranstaltungen in Sport, Spiel und Musik, Fahrten, Freizeiten, Seminaren, Outdoorveranstaltungen, Gruppenabenden, Vorträgen und Informationsveranstaltungen;
- (f) Interessengruppen sportlicher, musischer und kreativer Art;
- (g) Förderung des Freizeit- und Breitensports;
- (h) seine Projekte, Kooperationen mit Trägern der Bildungsarbeit (z.B. mit Schule);
- (i) Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von ehrenamtliche Mitarbeitenden;
- (j) die Schaffung, Betrieb und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins;
- (k) soziale Dienste und Hilfeleistungen;
- (l) Unterstützung der CVJM-Weltdienstarbeit und Projekte in der Dritten Welt bzw. in Entwicklungsländern;

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch und auch keine Teilhaberrechte auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff des BGB.

- (4) Das Stimmrecht kann immer nur höchstpersönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.
- (5) Wer nicht ständig und aktiv am Vereinsleben teilnehmen kann, aber trotzdem bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann als unterstützendes Mitglied aufgenommen werden. Ein unterstützendes Mitglied kann nicht in den Ausschuss oder Vorstand gewählt werden. Ein unterstützendes Mitglied hat eingeschränkte Rechte und Pflichten, die vom Vorstand gesondert festgelegt werden. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht nicht.
- (6) Juristische Personen können Mitglied ohne Stimmrecht werden.
- (7) Zum Ehrenmitglied kann durch den Vorstand ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- (8) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss;
 - (b) durch Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen;
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist;
 - (d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Vorstand erfolgen.

- (9) Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift diesem schriftlich mitzuteilen.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsregelung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

§ 6 Gliederung

- (1) Der CVJM Hohenhaslach hat verschiedene Arbeitsbereiche, Untergliederungen und Einrichtungen. Der Vorstand legt diese fest oder kann diese jederzeit ändern. Neue Formen der Arbeit und Strukturen, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
- (2) Zur Förderung der Vereinsarbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- (b) der Ausschuss (§ 9)
- (c) der Vorstand (§ 10)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per Email zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Der Vorsitzende sollte möglichst im ersten Kalendervierteljahr diese Mitgliederversammlung einberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss fristgerecht nach Abs. 1 einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Rechners;
 - (b) Beratung und Entscheidung auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugend- und Vereinsarbeit;
 - (c) Erteilung von Arbeitsaufträgen zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den Vorstand;

- (d) Beratung und Beschluss über Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen;
 - (e) Beschluss von Satzungsänderungen;
 - (f) Beschluss über den Rechnungsabschluss;
 - (g) Entlastung des Rechners, nachdem die Jahresabrechnung durch die Rechnungsprüfer für richtig befunden wurde;
 - (h) Entlastung des Vorstandes;
 - (i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - (j) Wahl der Ausschussmitglieder (§ 9 Abs. 2);
 - (k) Wahl des Rechners;
 - (l) Wahl der zwei Rechnungsprüfer, abwechselnd für 2 Jahre.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, dass die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, so hat der Vorsitzende zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten stattfinden muss, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.

- (6) Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe. Der Stimmzettel soll so viele Namen enthalten als Personen zu wählen sind. Jeder Name darf nur einmal auf dem Stimmzettel stehen.
- Enthält ein Stimmzettel Namen nicht wählbarer Personen, oder geht aus dem Namen nicht eindeutig hervor, um welche Personen es sich handelt, so ist der betreffende Stimmzettel nur hinsichtlich dieser Namen ungültig. Stimmzettel, die weniger als die erforderliche Zahl von Namen enthalten, sind insoweit gültig, als sie Namen wählbarer Personen enthalten.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Endet diese wieder unentschieden, entscheidet das Los.
- Die Wahl kann offen durchgeführt werden, sofern dies alle anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder befürworten.
- (7) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss leitet den Verein.
- (2) Der Ausschuss besteht aus acht über 16 Jahre alten gewählten Mitgliedern des Vereins, je zur Hälfte aus Frauen und Männern. Von der Regelung der Parität kann auf bis zu $\frac{1}{4}$ abgewichen werden, wenn sich weder bei der vorbereitenden Arbeit noch bei der Mitgliederversammlung ausreichend Kandidaten zur Verfügung stellen. Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann auf sechs reduziert werden, sofern nicht genügend Kandidaten zur Wahl stehen. Mindestens die Hälfte der Kandidaten zur Wahl des Vorstandes müssen als verantwortliche Mitarbeiter/innen in der Kinder-, Jugend- oder Erwachsenenarbeit tätig sein.

- (3) Durch Beschluss des Ausschusses können auch andere Personen oder Vertretungen von Kooperationspartnern (§ 2 Abs. 3) vorübergehend oder dauernd ohne Stimmrecht zu den Sitzungen beigezogen werden.
- (4) Der Ausschuss kann bis zu zwei Mitglieder mit Stimmrecht hinzu wählen.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte aus.
- (6) Die in § 9 Abs. 4 genannten Personen sind nicht wählbar.
- (7) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wird dieses durch Neuwahl eines Vereinsmitglieds bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung ersetzt.
- (8) Die Ausschuss-Sitzungen sind in der Regel öffentlich und sollen durch das Mitteilungsorgan des Vereins bekanntgegeben werden.
- (9) Der Ausschuss wird mindestens viermal jährlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder dies verlangt.
- (10) Beschlussfähig ist der Ausschuss bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ausschuss- oder Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail) herbeigeführt werden.
- (11) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (12) Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (13) Der Ausschuss wählt auf zwei Jahre den Schriftführer mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (14) Zur Leitung einer Gruppe oder Arbeitsbereichs (§ 6) des CVJM bedarf eine Person oder ein Team der Zustimmung des Ausschusses.
- (15) Im Bedarfsfall ernennt der Ausschuss hauptamtliche Mitarbeiter/innen und regelt deren Rechts- und Berufsverhältnisse wie Anstellung im Verein. Der Vorstand regelt die Dienst- und Fachaufsicht.
- (16) Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (17) Der Ausschuss ernennt Ehrenmitglieder des Vereins.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie müssen volljährig sein.
- (2) Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter oder Rechner. Die Mitglieder (§ 10 Abs. 1) vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich (§26 Abs. 2 BGB).
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Rechner werden von den Mitgliedern des Ausschusses aus seiner Mitte auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder erhält. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben diese bis zur Neuwahl im Amt.
Das Recht des Ausschusses, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder während der

Amtszeit des Vorstandes (§ 9 Abs. 2) Vorstandsmitglieder neu zu wählen, bleibt unberührt. Einzelne Vorstandsmitglieder können abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Ausschusses.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, dann kann der Ausschuss aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl wahrnimmt.
- (5) Der Vorsitzende oder vom Vorstand beauftragte Person leitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschuss-Sitzungen.
- (6) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschuss-Sitzungen vor.
- (7) Der Vorstand verwaltet den Verein und führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses verantwortlich. Die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt der Ausschuss.
- (8) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag neuer Mitglieder.
- (9) Der Vorstand ist zuständig für die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
- (10) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

§ 11 Rechnungsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird von dem gewählten Rechner geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.

- (3) Die verschiedenen Vereinsgruppen können zur Bestreitung laufender Ausgaben eine eigene Kasse führen. Sie müssen dem Geschäftsführenden Vorstand Einblick in die Kassenführung gewähren und sind Teil der Rechnungsprüfung.
- (4) Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.
- (5) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
 - (a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen monatlichen Mitgliederbeiträge;
 - (b) Opfer, Spenden, Zuschüsse,
 - (c) Fördermittel und Projektgelder von Kooperationspartnern, Sponsoren usw.
 - (d) Beiträge des Freundeskreises sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) §§ 2 Abs. 1 und 2 (Grundlage des Vereins) sind nur änderbar durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Vereinsmitglieder sowie die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Die Pariser Basis als Grundlage des Vereins muss aber Bestand haben.
- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 aller Vorstandsmitglieder und 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.

- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 13 Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt:

(a) durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder und mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins zustimmen;

(b) sowie durch Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Hohenhaslach, die es ausschließlich für die christliche Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

